

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Kunst im Keller

In einem Fall des OLG Koblenz ging es um Kunstgegenstände in einem Kellerräum, die durch einen Heizungswasserschaden beschädigt sein sollten. Der Mieter verlangte vom Vermieter ca. 200.000,00 EUR Schadensersatz, da aufgrund des Wasserschadens seine im Keller eingelagerten Kunstgegenstände irreparabel zerstört worden waren. Nachdem in der ersten Instanz ein Grundurteil zugunsten des Mieters gesprochen worden war, entschied das OLG Koblenz in der Berufungsinstanz zugunsten des Vermieters.

Der Vermieter habe keine Pflicht zur Durchführung von Generalinspektionen bzgl. Hausleitungen, wenn kein konkreter Anlass bestehe. Daher habe der Vermieter den Schaden nicht zu vertreten ? es fehlte am im Mietrecht nach § 536a Abs. 1 BGB erforderlichen Verschulden.

OLG Koblenz vom 30.09.2010, 2 U 779/09

BGH vom 11.08.2010, XII ZR 181/08

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=2027>

Blog abonnieren (RSS)
jetzt auch auf Twitter
Jetzt "Fan" auf Facebook werden

Related Posts

- Wenn das Wasserrohr leckt...
- feuchte Keller sind kein Mangel
- Gutgläubiger Erwerb eines Sondernutzungsrechts
- Wasserhähne drehen sich nicht von alleine auf
- Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch zwischen Mietern